

ZEICHENERKLÄRUNG

A) Planzeichen als Festsetzung

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Ortsabrundung

 Dorfgebiete

B) Planzeichen als Hinweise

273 Flurstücksnummer

 bestehende Grenzen

Außenbereichssatzung der Gemeinde Traitsching für den Bereich Kronwitt

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) erlässt die Gemeinde Traitsching folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Cham vom 1.8. JAN. 2001 genehmigte Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 1000, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Rechtswirkungen

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs nach § 1 kann Vorhaben im Sinn des § 35 Abs. 2 BauGB, die Wohnzwecken - sowie kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben - dienen, nicht entgegengehalten werden, daß sie

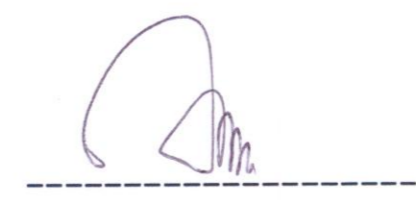
- einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splitteriedlung befürchten lassen.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Traitsching, 23. FEB. 2001




Pongratz, 1. Bürgermeister

Gemeinde
Traitsching
Lkr. Cham



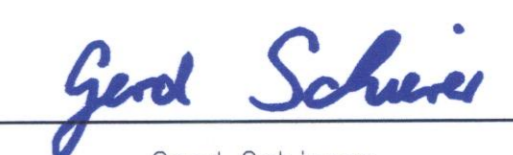
*H.N. 301
Bestandskraft: 23.02.2001
S. 50*

Ortsabrundung
Kronwitt

(vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB)

Planfertiger: Dipl.-Ing. Univ. Gerd Schierer
Waldschmidtstraße 2
93413 Cham

Aufgestellt: Cham, den 30.11.2000



Gerd Schierer
Dipl. Ing. Univ., SFI - EWE

LAGEPLAN



M 1:500

ZEICHENERKLÄRUNG

A) Planzeichen als Festsetzung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Ortsabrundung



Dorfgebiete

B) Planzeichen als Hinweise

273

Flurstücksnummer



bestehende Grenzen

Außenbereichssatzung der Gemeinde Traitsching für den Bereich Kronwitt

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl I S. 2141) erlässt die Gemeinde Traitsching folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Cham vom 15. JAN. 2001 genehmigte Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 1000, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Rechtswirkungen

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs nach § 1 kann Vorhaben im Sinn des § 35 Abs. 2 BauGB, die Wohnzwecken - sowie kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben - dienen, nicht entgegengehalten werden, daß sie

- einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Traitsching, 23. FEB. 2001

Pongratz, 1. Bürgermeister